# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

#### TEIL I

HmbGVBl.	Nr. 44 FREITAG, DEN 14. DEZEMBER	2007
Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 2007	Verordnung über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 34/HafenCity 2	413
4. 12. 2007	Verordnung über die Erstattung des Verwaltungsaufwandes für die Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren	
4. 12. 2007	${\bf Hamburgische\ Landespflegegesetz\text{-}Durchf\"{u}hrungsverordnung\ .} \\$	416
4. 12. 2007	Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Dolmetscherverordnung und der Dolmetschergebühren- ordnung	
4. 12. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Fischereigesetzes $^{793\text{-}1\text{-}1}$	419
4. 12. 2007	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten	421
4. 12. 2007	Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften	
_	Druckfehlerberichtigung	438
	Angaben unter dem vorschriftender beziehtet sich auf die Oneder ungsnummern in der Sammlung der Gesetze und verbrünungen der Freien und Hänsestadt Hämburg.	

#### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 34/HafenCity 2

Vom 4. Dezember 2007

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 298), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 284), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 34/HafenCity 2 für das Gebiet nördlich des Brooktorhafens (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 103) wird festgestellt.

#### Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Osakaallee – Nordgrenzen der Flurstücke 1286 (Osakaallee) und 2036, über die Flurstücke 2042, 2040 und 1851 (Straße Brooktorkai), West- und Nordgrenze des Flurstücks 1097, Nordgrenzen der Flurstücke 1840 und 2043 (Straße Poggenmühle), Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 1145, Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 1147 (Straße Oberbaumbrücke), über das Flurstück 1166, Ostgrenze des Flurstücks 2043 (Straße Poggenmühle), über die Flurstücke 981 (Ericusgraben) und 978 (Ericusbrücke) der Gemarkung Altstadt-Süd – Brooktorhafen – über das Flurstück 1319 der Gemarkung Altstadt-Süd.

- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zur kostenfreier Einsicht für jedermann hinterlegt.
  - (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Unbeachtlich werden:
  - a) eine nach §214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach §214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den mit "(A)" bezeichneten Flächen der Kerngebiete muss die Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses auf mindestens 7,5 m über Normalnull (NN) und die Oberkante des Fußbodens des ersten Obergeschosses mindestens 4,1 m und höchstens 5,5 m über der Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses liegen. Galeriegeschosse sind in der Erdgeschosszone mit einer Geschossfläche kleiner 50 vom Hundert (v. H.) der Grundfläche zulässig. Die Galerieebenen

- müssen einen Abstand von mindestens 1 m von der Innenseite der Außenfassade einhalten, wenn die Fassade transparent gestaltet ist.
- Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe nach §11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), sind unzulässig.
- 3. Auf den mit "(B)" bezeichneten Flächen der Kerngebiete sind nur eingeschossige Hallen zulässig.
- In den Kerngebieten sind die Wohn- und Schlafräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume sowie für die Aufenthaltsräume ein ausreichender Lärmschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden. Werden Schlafräume zusätzlich durch Hafenlärm beaufschlagt, muss durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Loggien, Wintergärten oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Innenraumpegel bei gekipptem Fenster von 30 dB(A) während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschritten wird.
- 5. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Erker, Loggien und Sichtschutzwände kann bis zu einer Tiefe von 1,5 m zugelassen werden. Die Überbauung der Straßenverkehrsfläche ist oberhalb einer lichten Höhe von 3,5 m zulässig.
- 6. Notwendige Stellplätze sind nur in Tiefgaragen beziehungsweise Garagengeschossen unterhalb der Höhe von 7,5 m über NN zulässig. Geringfügige Abweichungen sind zulässig, wenn sie durch abweichende Straßenanschlusshöhen von über 7,5 m über NN begründet sind.
- 7. Über den festgesetzten Gebäudehöhen hinaus sind weitere Geschosse unzulässig. Technische Aufbauten sind unzulässig; sie sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Gestaltung des Gesamtbaukörpers und das Ortsbild nicht beeinträchtigt sind.
- 8. Großwerbetafeln größer als Euroformat (2,75 m x 3,75 m) sind unzulässig. Oberhalb der Brüstung des zweiten Vollgeschosses sind Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn die Einheitlichkeit der Gesamtfassade nicht beeinträchtigt wird; oberhalb der Gebäudetraufen sind Werbeanlagen unzulässig. Schriftzeichen an Fassaden müssen in Einzelbuchstaben ausgeführt werden. Zur Beleuchtung der Buchstaben darf nur weißes Licht verwendet werden.
- Gebäude mit zentraler Warmwasserversorgung sind durch Anlagen erneuerbarer Energien zu versorgen, die 30 v.H. oder höhere Anteile des zu erwartenden Jahreswarmwasserbedarfes decken. Im begründeten Einzelfall können geringe Abweichungen aus gestalterischen, funktionalen oder technischen Gründen zugelassen werden. Elektrische Wärmepumpen sind nur zulässig, wenn sie mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden. Dezentrale Warmwasseranlagen sind nur dort zulässig, wo der tägliche Warmwasserbedarf bei 60 Grad Celsius weniger als 1 Liter je m<sup>2</sup> Nutzfläche beträgt. Die Anforderung nach den Sätzen 1 und 2 kann ausnahmsweise auch durch den Abschluss eines langjährigen Vertrages über die Lieferung von Brauchwarmwasser mit einem von der Freien und Hansestadt Hamburg ausgewählten Wärmelieferanten erfüllt werden; für die Vertragsdauer gelten die Anforderungen der Sätze 1

- bis 3 dann als erfüllt. Für die Beheizung und die Bereitstellung des übrigen Warmwasserbedarfs sind die Gebäude an ein Wärmenetz in Kraft-Wärme-Kopplung anzuschließen, sofern nicht Brennstoffzellen zur ausschließlichen Wärmeund Warmwasserversorgung eingesetzt werden.
- 10. An den Rändern der hochwassergefährdeten Bereiche sind zum Zwecke des Hochwasserschutzes soweit erforderlich zusätzliche besondere bauliche Maßnahmen vorzusehen.
- 11. Das auf den Flächen der Kerngebiete und den Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung anfallende Niederschlagswasser ist direkt in die nächstliegenden Gewässer (Brooktorhafen, St. Annenfleet, Holländischbrookfleet) einzuleiten.
- 12. Die Höhe von 7,5 m über NN gilt als Bezugsebene bei der Berechnung der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Dezember 2007.

## Verordnung über die Erstattung des Verwaltungsaufwandes für die Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren

Vom 4. Dezember 2007

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 16. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert am 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 209, 221), wird verordnet:

 $\S 1$ 

## Erstattung

- (1) Der Verwaltungsaufwand, den die Rundfunkanstalt der Vollstreckungsbehörde für jeden Fall der Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren erstattet, richtet sich nach §§ 6, 11, 13 und 14 der Vollstreckungskostenordnung (VKO) vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422, 432), in der jeweils geltenden Fassung, soweit er nicht durch Zahlung des Pflichtigen gedeckt wird.
- (2) Die Erstattung nach Absatz 1 ist innerhalb von vier Wochen nach der Festsetzung durch die Vollstreckungsbehörde zu leisten.

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Erstattung des Verwaltungsaufwandes für die Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren vom 12. August 1997 (HmbGVBl. S. 407) in der geltenden Fassung außer Kraft.
- (2) Für Vollstreckungsersuchen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, gilt das bisherige Recht.
- (3) Fahrtenpauschale und Wegegeld nach § 14 VKO werden für Vollstreckungsersuchen erhoben, die bei der Vollstreckungsbehörde nach dem 31. Dezember 2006 eingegangen sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Dezember 2007.

#### Hamburgische Landespflegegesetz-Durchführungsverordnung

Vom 4. Dezember 2007

Auf Grund von § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 des Hamburgischen Landespflegegesetzes (HmbLPG) vom 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 296) wird verordnet:

#### Abschnitt 1

#### Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen

 $\S 1$ 

#### Geförderte Einrichtungen

- (1) Wurde eine Einrichtung durch ein Darlehen gefördert, gilt die Einrichtung während der Laufzeit des Darlehens als gefördert. Ist die Förderung als Zuschuss oder Zuwendung gewährt worden, gilt die Einrichtung für den Zeitraum der Nutzung gemäß § 5 Absatz 2, längstens jedoch für 25 Jahre als gefördert.
- (2) Darlehen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt gelten als geförderte Darlehen.

§ 2

#### Grundsatz

- (1) Soweit betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 2 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2261), oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 SGB XI durch öffentliche Förderung nicht vollständig gedeckt sind, kann die Pflegeeinrichtung diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gesondert berechnen.
- (2) In der gesonderten Berechnung nach § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen keine Aufwendungen für Zusatzleistungen im Sinne von § 88 SGB XI berücksichtigt werden. Sie sind gegebenenfalls den Entgelten für Zusatzleistungen direkt zuzuordnen.
- (3) Die gesonderten Berechnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde. Der Bescheid weist die nach § 5 Absatz 8 den Pflegebedürftigen höchstens in Rechnung zu stellenden Beträge aus.

#### §3

#### Verfahren

- (1) Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen nach § 82 Absatz 3 SGB XI wird auf Antrag und für einen zukünftigen Zeitraum erteilt. Der Antrag muss in allen Teilen transparent und nachvollziehbar sein. Die Zustimmung kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die hierfür erforderlichen Angaben sind, soweit sie nicht den gemäß Absatz 2 einzureichenden Unterlagen zu entnehmen sind, auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Bei Veränderungsanträgen sind lediglich die Änderungen gegenüber den der bisherigen Zustimmung zugrunde liegenden Beträgen nachzuweisen.
  - (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 1. der Vordruck zur Ermittlung der gemäß dieser Verordnung gesondert zu berechnenden Aufwendungen,

- ein Anlagennachweis des Jahresabschlusses nach ordnungsgemäßer Pflegebuchführung mit gesonderter Ausweisung der geringwertigen Wirtschaftsgüter nach § 6 Absätze 2 und 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 4212, 2003 I S. 179), zuletzt geändert am 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332),
- 3. aktuelle Zins- und Tilgungspläne für sämtliche zu berücksichtigenden Darlehen,
- 4. Leasing-, Miet- und Pachtverträge sowie
- eine schriftliche Stellungnahme des Heimbeirates beziehungsweise der Heimfürsprecherin oder des Heimfürsprechers zu der beantragten Veränderung.

Darüber hinaus weist der Träger der Einrichtung mit geeigneten Unterlagen nach, dass die Gesamtsumme nach § 5 Absätze 1 bis 6 insgesamt nicht überschritten wird, wenn die gesondert zu berechnenden Aufwendungen nicht gleichmäßig auf alle Plätze verteilt werden. Der Träger erläutert die Verteilungsmaßstäbe nach § 5 Absatz 8.

- (3) Eine Erhöhung der gesondert berechenbaren Aufwendungen ist frühestens nach einem Jahr zulässig. Der Antrag soll der Behörde mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der beantragten Erhöhung vorliegen.
- (4) Ermäßigen sich die der Berechnung zugrunde liegenden Aufwendungen um mehr als 5 vom Hundert (v. H.) gegenüber den der Zustimmung zugrunde liegenden Beträgen, ist die Einrichtung verpflichtet, die Berechnung gegenüber den Pflegebedürftigen unverzüglich, entsprechend den bei der anteiligen Berechnung der Aufwendungen angelegten Verteilungsgrundsätzen, zu ermäßigen und dies der zuständigen Behörde mitzuteilen; einer Zustimmung hierzu bedarf es nicht. Kommt die Einrichtung dieser Verpflichtung nicht nach, hat sie den Pflegebedürftigen die zu viel in Rechnung gestellten Beträge zu erstatten.

§4

## Höhe der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen für vollstationäre Pflegeheime

- (1) In der gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen für Pflegeheime sind in der Regel nur diejenigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen zu berücksichtigen, die unterhalb des in Absatz 2 festgesetzten Kostenrichtwertes liegen.
- (2) Der Kostenrichtwert beträgt 80.000 Euro pro Platz für Pflegeheime ohne eigene Großküche oder Wäschereinigung und 85.000 Euro pro Platz für Pflegeheime mit eigener Großküche oder Wäschereinigung.
- (3) Der Kostenrichtwert beinhaltet die Umsatzsteuer und umfasst auch die Kosten der Erstausstattung mit Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen. In dem Kostenrichtwert nicht enthalten sind die Grundstücks- und Erschließungskosten sowie besondere Kosten, die durch außergewöhnliche Bedingungen des Grundstücks, durch besondere Umstände des Projektes oder durch unabweisbare Forderungen außerhalb der Zweckbestimmung des Bauwerks verursacht werden. Wird der Kostenrichtwert überschritten, weil

besondere Kosten im Sinne von Satz 2 anfallen, kann im Einzelfall einer Überschreitung des Kostenrichtwertes zugestimmt werden.

§ 5

Ermittlung der gesondert zu berechnenden Aufwendungen

- (1) Zu den gesondert berechenbaren Aufwendungen gemäß § 2 gehören:
- Abschreibungen auf betriebsnotwendige Gebäude, technische Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen gemäß Absatz 2,
- 2. Fremdkapitalaufwand gemäß Absatz 3,
- 3. Eigenkapitalzinsen gemäß Absatz 4,
- Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter gemäß Absatz 5 sowie
- 5. Leasing-, Mieten und Pachten gemäß Absatz 6.

Von den nach Satz 1 Nummern 1 bis 5 ermittelten gesondert berechenbaren Aufwendungen sind gewährte Aufwendungszuschüsse der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt abzusetzen. Geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß §6 Absatz 2 EStG, die den Wert von 150 Euro nicht überschreiten, gehören nicht zu den gesondert zu berechnenden Aufwendungen im Sinne dieser Verordnung.

- (2) Berechnungsgrundlage für Abschreibungen auf betriebsnotwendige Gebäude, technische Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen sind die im Anlagennachweis des Jahresabschlusses ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, soweit sie insgesamt den Kostenrichtwert gemäß § 4 Absatz 2 nicht überschreiten. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind um öffentliche Investitionszuschüsse, Spenden und auf Zusatzleistungen gemäß § 2 Absatz 2 entfallende Bestandteile zu reduzieren. Die Abschreibungen sind wie folgt mit gleichen Beträgen über die gesamte Nutzungsdauer zu verteilen:
- 1. Bauten und Außenanlagen auf 50 Jahre,
- 2. technische Anlagen auf 25 Jahre,
- 3. Einrichtungen und Ausstattungen auf zehn Jahre,
- 4. Kraftfahrzeuge auf fünf Jahre,
- 5. geringwertige Wirtschaftsgüter, die in ihrem Wert 150 Euro, nicht aber 1.000 Euro übersteigen, in einem Sammelposten gemäß § 6 Absatz 2 a des EStG auf fünf Jahre.
- (3) Für Fremdkapital sind die tatsächlich gezahlten Zinsen auf das Restdarlehen bis zur Höhe des zum Zeitpunkt der Aufnahme beziehungsweise der Verlängerung des Kredites jeweils marktüblichen Zinssatzes zu berücksichtigen. Die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Förderung abgestimmten Finanzierungen bleiben verbindlich. Hierzu zählt auch die Zinskalkulation auf den Betrag des Ursprungsdarlehens der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt. Die Höhe der Ursprungsdarlehen darf die Summe der Anschaffungs- und Herstellungswerte nach Absatz 2 nicht überschreiten.
- (4) Das eingesetzte Eigenkapital wird mit bis zu 3 v. H. verzinst. Es wird durch Abzug der Restdarlehen von den Restbuchwerten für die betriebsnotwendigen Gebäude, technische Anlagen sowie Einrichtung und Ausstattung gemäß Anlagenverzeichnis ermittelt. Im Falle erhaltener öffentlicher Investitionszuschüsse ist darüber hinaus die um Abschreibungen verringerte Zuwendungssumme von den Restbuchwerten abzuziehen.
- (5) Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen werden pauschal berücksichtigt. Berechnungsgrundlage sind

die im Anlagennachweis des Jahresabschlusses ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, soweit sie den Kostenrichtwert gemäß § 4 Absatz 2 nicht überschreiten. Auf dieser Basis können bis zu 1 v. H., bei über 25 Jahre alten Gebäuden bis zu 1,3 v. H. berechnet werden. Für den Fall, dass ein Mietoder Pachtvertrag die Instandhaltungspflicht auf die Mieterin oder den Mieter beziehungsweise die Pächterin oder den Pächter überträgt, können bis zu 12 v. H. der Jahresmiete beziehungsweise -pacht als Instandhaltungspauschale berücksichtigt werden. Hierin sind die Instandhaltungsaufwendungen für mitgemietete Einrichtung und Ausstattung enthalten.

- (6) Aufwendungen für Leasing, Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter nach §82 Absatz 2 Nummer 3 SGB XI können bis zur Höhe der ortsüblichen Miete für vergleichbare gemietete Einrichtungen gesondert berechnet werden. Die Miet- und Pachtaufwendungen zuzüglich der gegebenenfalls zu berücksichtigenden anteiligen Aufwendungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 dürfen die gesondert zu berechnenden Aufwendungen einer vergleichbaren selbst erstellten Einrichtung nicht überschreiten.
- (7) Überschreiten die Anschaffungs- und Herstellungswerte gemäß Absatz 2 den Kostenrichtwert aus § 4 Absatz 2, so ist der Kostenrichtwert anzusetzen, sofern keine Ausnahmetatbestände im Sinne des § 4 Absatz 3 vorliegen. Dabei ist von folgender Kostenverteilung auszugehen:
- 1. Bauten und Außenanlagen: ...... 75 v. H.,
- 2. technische Anlagen: ......17,5 v. H.,
- (8) Die Summe der gesondert zu berechnenden Aufwendungen wird nach einheitlichen und nachvollziehbaren Maßstäben auf die Plätze der Pflegeeinrichtung verteilt. Dabei ist von einer Auslastung von 98 v. H. auszugehen.

§6

Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen für Einrichtungen der ambulanten Pflege, Tages-, Nachtund Kurzzeitpflege

- (1) Die Ermittlung der gesondert berechenbaren Aufwendungen ist in der ambulanten Pflege entsprechend den §§ 1 bis 5 durchzuführen und der tägliche Betrag ist auf die Pflegebedürftigen gleichmäßig zu verteilen. Hierfür ist die durchschnittliche Anzahl aller vom Pflegedienst betreuten Personen mit Leistungen nach dem Fünften, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch pro Kalendertag des Vorjahres heranzuziehen. Der in Rechnung zu stellende Betrag darf in der Regel die Höhe von 1,20 Euro pro Tag und Pflegebedürftigem nicht überschreiten. Der Betrag kann für jeden Tag, an dem für die oder den Pflegebedürftigen Leistungen der ambulanten Pflege nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht wurden, nur einmal berechnet werden.
- (2) Die Ermittlung der gesondert berechenbaren Aufwendungen ist für die Tages- und Nachtpflege entsprechend den §§ 1 bis 5 mit folgenden Änderungen durchzuführen:
- 1. der Kostenrichtwert beträgt 31.000 Euro pro Platz und
- 2. die Anzahl der Öffnungstage und der Auslastungsgrad entsprechen den Annahmen, die im Rahmen der für die jeweilige Einrichtung geltenden Vereinbarung nach § 85 SGB XI getroffen wurden.
- (3) Abweichend von § 5 Absatz 8 ist bei wirtschaftlich selbstständigen Einrichtungen der Kurzzeitpflege von einer Auslastung von 85 v. H. auszugehen.

## Abschnitt 2 Einkommensabhängige Einzelförderung

#### § 7

#### Ziel der Förderung

Durch die Gewährung eines Zuschusses nach § 6 HmbLPG soll erreicht werden, dass die Inanspruchnahme von Sozialhilfe ausschließlich wegen der gesondert berechneten Aufwendungen nach § 82 Absätze 3 und 4 SGB XI vermieden wird.

#### 8 8

#### Berechtigter Personenkreis

Eine einkommensabhängige Einzelförderung wird Pflegebedürftigen gewährt, die in einer von den Pflegekassen gemäß § 72 SGB XI zugelassenen Einrichtung wohnen, dort im Sinne des § 43 SGB XI beziehungsweise § 61 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595, 1596), vollstationär gepflegt und ganztägig versorgt werden und aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht in der Lage sind, die von der Einrichtung in Rechnung gestellten Aufwendungen nach § 82 Absätze 3 und 4 SGB XI aufzubringen, so dass eine Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers der Freien und Hansestadt Hamburg gegeben wäre. § 9 SGB XII gilt entsprechend.

#### §9

#### Gesondert berechenbare Aufwendungen

- (1) Den Pflegebedürftigen nach § 82 Absatz 3 SGB XI in Rechnung gestellte Aufwendungen werden im Rahmen des § 6 HmbLPG nur gefördert, soweit die zuständige Behörde nach Maßgabe der §§ 1 bis 6 dieser Berechnung zugestimmt hat.
- (2) In Pflegeheimen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, erfolgt die Förderung nach §6 HmbLPG nur, wenn und insoweit
- 1. die gesonderte Berechnung zuvor der zuständigen Behörde gemäß  $\S$  82 Absatz 4 SGB XI mitgeteilt wurde und
- eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 5 Satz 3 SGB XII mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe getroffen worden ist.

#### € 10

Berechnung der einkommensabhängigen Einzelförderung

- (1) Der Zuschuss nach §6 HmbLPG wird, soweit nicht gemäß Absatz 2 Vermögen einzusetzen ist, ermittelt, indem zunächst die Beträge
- der Pflegevergütung nach §82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI beziehungsweise eines allgemeinen Vergütungssatzes für Heimbewohner, die pflegerischen Hilfebedarf haben, aber nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht als pflegebedürftig anerkannt werden,
- des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung nach §82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI und
- 3. des Barbetrags nach  $\S$  35 Absatz 2 SGB XII oder des zusätzlichen Barbetrags nach  $\S$  133 a SGB XII

ermittelt und dem gemäß Absatz 2 einzusetzenden Einkommen gegenübergestellt werden.

- (2) Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Hiervon abweichend bleiben Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt. Die Förderung nach §6 HmbLPG darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung des in §90 Absatz 2 Nummern 1 bis 8 SGB XII genannten Vermögens. Barbeträge (Barvermögen) oder sonstige Geldwerte im Sinne des §90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII sind bis zu einer Höhe des Dreifachen des geltenden Vermögensgrundfreibetrages gemäß §1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung zur Durchführung des §90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3060), freizulassen.
- (3) Übersteigt das einzusetzende Einkommen gemäß Absatz 2 den nach Absatz 1 ermittelten Bedarf, ist das übersteigende Einkommen für die nach § 9 förderungsfähigen Aufwendungen einzusetzen. Für nicht gedeckte Kosten ist ein Zuschuss nach § 6 HmbLPG zu gewähren.
- (4) Bei Pflegebedürftigen, die Zuschüsse nach den Vorschriften anderer Länder zu den Aufwendungen gemäß §82 Absatz 3 SGB XI erhalten, wird der Zuschuss nach §6 HmbLPG entsprechend gemindert.

## § 11

#### Verfahren

- (1) Einkommensabhängige Einzelförderung wird gewährt, sobald der zuständigen Stelle bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Über die Bewilligung erhalten die Pflegebedürftigen einen Bescheid.
- (2) Die zuständige Stelle führt die notwendige Einkommens- und Vermögensermittlung durch. Die Pflegebedürftigen sind verpflichtet, der zuständigen Stelle Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse zu geben und Änderungen mitzuteilen. Die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755), gelten entsprechend.

#### Abschnitt 3 Schlussbestimmung

#### § 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Die Landespflegegesetzverordnung vom 25. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 159) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.
- (3) Eine Zustimmung nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 der Landespflegegesetzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung behält ihre Gültigkeit, auch wenn der Kostenrichtwert nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung überschritten ist. Sofern eine Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen erteilt wurde, sind auch im Falle einer Neuberechnung der nicht geförderten Aufwendungen die bisher genehmigten Anschaffungs- und Herstellungswerte für Bauten, Außenanlagen und technische Anlagen bei der Kalkulation zugrunde zu legen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Dezember 2007.

#### Verordnung

# zur Änderung der Hamburgischen Dolmetscherverordnung und der Dolmetschergebührenordnung

Vom 4. Dezember 2007

Auf Grund von § 9 Nummer 3 des Hamburgischen Dolmetschergesetzes vom 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 378) und der §§ 2 und 15 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), wird verordnet:

#### Artikel 1

Änderung der Hamburgischen Dolmetscherverordnung

Die Hamburgische Dolmetscherverordnung vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 5 werden die Wörter "besteht und" durch die Textstelle "besteht." ersetzt.
- 1.2 Nummer 6 wird gestrichen.
- In Anlage 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 3.5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 3.6 und 4 angefügt.
  - "3.6 Weiterbildungsprogramm Dolmetschen und Übersetzen für Gerichte und Behörden.
  - Prüfungen der Universität Hamburg im weiterbildenden Studium Dolmetschen und Übersetzen bei Gerichten und Behörden."

#### Artikel 2

Änderung der Dolmetschergebührenordnung

§ 2 der Dolmetschergebührenordnung vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11, 16) erhält folgende Fassung:

,, \$ 2

#### Entstehung der Gebührenpflicht

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit dem Eingang des Antrags auf

- Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren nach §2 HmbDolmVO,
- Zulassung zum verkürzten Eignungsfeststellungsverfahren nach § 8 HmbDolmVO oder
- 3. Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Prüfung nach §12 HmbDolmVO."

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Dezember 2007.

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Fischereigesetzes

Vom 4. Dezember 2007

Auf Grund der §§ 8 und 14 des Hamburgischen Fischereigesetzes vom 22. Mai 1986 (HmbGVBl. S. 95), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 104, 158), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

Die Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Fischereigesetzes vom 3. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 112), zuletzt geändert am 18. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 433), wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden die Wörter "für das" durch das Wort "je" ersetzt.
- In § 2 wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils das Wort "Sportfischerprüfung" durch das Wort "Fischerprüfung" ersetzt.
- In § 3 Absatz 2 wird die Textstelle "Verbandes Deutscher Sportfischer e.V." durch die Textstelle "Angelsport-Verbandes Hamburg e.V." ersetzt.
- 4. §5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

#### Fischereigerät

- (1) Anderen als Berufs- und Nebenberufsfischern (Angelfischern) ist nur folgendes Fischereigerät erlaubt:
- 1. Handangeln einschließlich Pöddern,

#### 2. Senken bis zu 1 m<sup>2</sup> Größe.

Fischereiberechtigten und Fischereipächtern ist auch das Abfischen mit Netzen erlaubt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischgewässers, insbesondere zur Fischbestandsregulierung, Fischseuchenbekämpfung oder zur Gewässerpflege erforderlich ist.

- (2) Angelfischern ist das Fischen mit mehr als zwei Handangeln und mit mehr als je zwei Angelhaken (Anbissstellen) nicht gestattet. Sie dürfen nicht reißend eingesetzt werden. Die Handangeln müssen aus unmittelbarer Nähe bedient werden und dürfen nicht unbeaufsichtigt ausgelegt sein. Das Fischen mit Treib- oder Schleppangeln ist Angelfischern untersagt. Personen nach § 5 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Fischereigesetzes ist nur eine Handangel mit einer Anbissstelle erlaubt.
- (3) Nebenberufsfischer stehen hinsichtlich des zulässigen Fischereigeräts in Küstengewässern Berufsfischern, in Binnengewässern Angelfischern gleich. Auf der Elbe ist Nebenberufsfischern, soweit dort der Fischfang nicht nach anderen Vorschriften beschränkt ist, auch folgendes Fischereigerät erlaubt:
- 1. zehn Reusen,
- 2. zwei Stellnetze bis je 50 m Länge,
- 3 eine Senke
- (4) Ausgelegte Fischereigeräte sind auf der Wasseroberfläche deutlich sichtbar durch Bojen zu kennzeichnen. Die zuständige Behörde kann eine andere Kennzeichnung zulassen. An den Fischereigeräten und Bojen ist die Registriernummer nach § 11 dauerhaft anzubringen. Fischereigeräte sind so zu stellen, dass ein Trockenfallen bei Niedrigwasser ausgeschlossen ist, und täglich zu leeren.
- (5) Stellnetze oder Reusen dürfen nur bis zu einer Gesamtlänge von 100 m zusammengefügt werden. Zu bereits ausliegenden Fischereigeräten ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.
- (6) Die zuständige Behörde kann zum Schutz der Fischbestände die Verwendung von Fischereigeräten beschränken."
- 5. § 6 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Fische der nachstehend aufgeführten Arten dürfen nicht gefangen werden:

- 1. Bachneunauge (Lampetra planeri),
- 2. Bitterling (Rhoedeus sericeus amarus),
- 3. Donau-Kaulbarsch (Gymnocephalus baloni),
- 4. Edelkrebs (Astacus astacus),
- 5. Elritze (Phoxinus phoxinus),
- 6. Finte (Alosa fallax),
- 7. Flussneunauge (Lampetra fluviatilis),
- 8. Groppe (Cottus gobio),
- 9. Hasel (Leuciscus leuciscus),
- 10. Lachs (Salmo salar),
- 11. Maifisch (Alosa alosa),
- 12. Meerforelle (Salmo trutta forma trutta),
- 13. Meerneunauge (Petromyzon marinus),
- 14. Moderlieschen (Leucaspius delineatus),
- Muscheln alle heimischen Arten der Gattungen Unio und Anodonta,
- 16. Neunstachliger Stichling (Pungitius pungitius),
- 17. Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis),

- 18. Schmerle (Noemacheilus barbatulus),
- 19. Schnäpel (Coregonus ssp.),
- 20. Steinbeißer (Cobitis taenia),
- 21. Stör (Acipenser sturio),
- 22. Zährte (Vimba vimba)."
- 6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Nummer 1 wird die Zahl "35" durch die Zahl "45"
- 6.2 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
- 6.3 Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.
- 6.4 Die bisherige Nummer 6 wird gestrichen.
- 6.5 In Nummer 9 wird die Zahl "35" durch die Zahl "60"
- 6.6 Hinter Nummer 13 wird folgende neue Nummer 14 eingefügt:
  - "14. Wels (Silurus glanis) ...... 70 cm".
- 6.7 Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden Nummern 15 und 16.
- 7. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
  - "1. Bach- und Meerforelle,

Lachs .................. 15. Oktober bis 15. Februar,".

7.2 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

- "4. Wels . . . . . . . . . . . 1. Mai bis 30. Juni,".
- 7.3 Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- 8. § 9 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- 8.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
  - "(2) In folgenden Fließgewässern ist der Fischfang zum Schutz von Laich- und Aufwuchsgebieten ganzjährig verboten:
  - 1. Kampbille zwischen Bille und Schleusengraben,
  - 2. Bille zwischen Sander Damm und Rückhaltebecken an der Gesamtschule,
  - 3. Bornmühlenbach,
  - 4. Schleemer Bach einschließlich seiner Zuflüsse,
  - Wandse oberhalb der Stein-Hardenberg-Straße einschließlich ihrer Zuflüsse,
  - 6. Rahlau einschließlich ihrer Zuflüsse,
  - 7. Berner Au einschließlich ihrer Zuflüsse,
  - 8. Osterbek oberhalb Osterbekkanal einschließlich ihrer Zuflüsse,
  - sämtliche Alsterzuflüsse oberhalb der Winterhuder Brücke.
  - 10. Luruper Moorgraben einschließlich seiner Zuflüsse,
  - Düpenau bis zur Mündung in den Helmuth-Schack-See,
  - 12. Wedeler Au einschließlich ihrer Zuflüsse,
  - 13. Flottbek,
  - 14. Kleine Flottbek,
  - 15. Engelbek.

Dieses Fangverbot gilt nicht für Pacht- und Privatgewässer sowie im Verlauf dieser Fließgewässer vorhandenen Stillgewässer wie Stau- oder Rückhaltebecken."

- 9. § 11 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 9.1.1 Nummer 1 wird gestrichen.
- 9.1.2 Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2
- In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort "Nutzung" die Wörter "oder der Fischereigeräte" eingefügt.
- 9.3 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- "Die Schrift soll in weißer Farbe auf dunklem Grund ausgeführt und mindestens 20 cm hoch sein."
- 10. § 12 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 10.1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
  - "1. Fischereigerät entgegen §5 benutzt oder nicht kennzeichnet,".
- 10.1.2 Nummer 2 wird gestrichen.
- 10.1.3 Die Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
- 10.2 In Absatz 2 wird das Wort "fünftausend" durch das Wort "zehntausend" ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Dezember 2007.

## Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten

Vom 4. Dezember 2007

Auf Grund der §§ 1 und 24 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2424), wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer verordnet:

§ 1

In § 8 Absatz 2 der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten vom 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 247), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 587), wird der Betrag "1,14 Euro" durch den Betrag "1,15 Euro" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Dezember 2007.

#### Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften

Vom 4. Dezember 2007

2.1.8

2.1.9

#### Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), wird verordnet:

#### § 1

#### Gebührenordnung für das Staatsarchiv

Abschnitt I der Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2	 24,—
Nummer 1.3	 18.50

- 2. Nummer 1.4 wird gestrichen.
- 3. Die bisherige Nummer 1.5 wird neue Nummer 1.4.
- 4. Nummer 4.1.2 wird gestrichen.
- 5. In Nummer 4.1.3 wird die Bezeichnung "4.1.2" durch die Bezeichnung "4.1.1.6" ersetzt.

#### 82

#### Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2	24,—
Nummer 3	18,50

- 1.2 Nummer 4 wird gestrichen.
- 2. Der Gebührentarif der Anlage wird wie folgt geändert:
- 2.1 Teil I wird wie folgt geändert:
- 2.1.1 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

	Tarifnummer 1.1.1	80,—
	bis	250,—
	Tarifnummer 1.1.2	250,—
2	In don Tarifnummarn 1165 1201 141	12 141

- 2.1.2 In den Tarifnummern 1.1.6.5, 1.3.9.1, 1.4.1.2, 1.4.1.3, 1.4.1.6, 1.4.2.3.1, 1.4.2.3.2, 2.2.2.1, 2.2.10, 2.2.11, 2.2.12, 2.2.13, 2.2.14, 2.2.14.1, 2.3.1, 2.3.1.1, 2.3.9 bis 2.3.9.2, 3.1, 6.1 und 6.3 werden jeweils die Wörter "je angefangene halbe Stunde" gestrichen.
- 2.1.3 In Tarifnummer 1.2.3.1 wird der Gebührensatz "179,—" durch den Gebührensatz "100,—" ersetzt.

- 2.1.4 Hinter Tarifnummer 1.2.3.2 wird folgende Tarifnummer 1.2.3.3 angefügt:
  - "1.2.3.3 Zurückziehen eines Antrags für die Heilpraktiker-Überprüfung vor Prüfungsantritt . . . . . 38,—".
- 2.1.5 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1.3.1	35,—
Tarifnummer 1.3.2	45,—
bis	200,—
Tarifnummer 1.3.3	45,—
bis	200,—
Tarifnummer 1.3.5	35,—
Tarifnummer 1.3.6	35,—
Tarifnummer 1.3.10.2	50,—
bis	2000,—

- 2.1.6 Hinter Tarifnummer 1.3.10.2 wird folgende Tarifnummer 1.3.10.3 angefügt:
- 2.1.7 Hinter Tarifnummer 1.3.14 wird folgende Tarifnummer 1.3.15 angefügt:
  - "1.3.15 Bescheinigungen über sonstige bestandene Prüfungen aus dem Bereich der Heilberufe und nichtärztlichen Heilberufe mit Angabe von Einzelnoten . . . . .
  - Tarifnummer 1.4.1.1 wird durch folgende Tarifnummern 1.4.1.1 und 1.4.1.1.1 ersetzt:

20,50".

nach §6

- 1.4.1.1.1 Erweiterung und Änderung der Erlaubnisse einschließlich der Wege- und Wartezeit . . . . Gebühr nach § 6".
- In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1.4.1.2.1	Gebühr nach § 6
Tarifnummer 1.4.1.4	Gebühr nach § 6
Tarifnummer 1.4.1.5.1	Gebühr nach § 6
Tarifnummer 1.4.1.5.2	Gebühr nach § 6
Tarifnummer 1.4.1.5.3	Gebühr nach § 6
Tarifnummer 1.4.1.7	Gebühr

2.1.10		Carifnummern 1.4.1.8, 2.2.11.2 un lie Textstelle ", je angefangene h en.		2.2.3	Prüfung der Voraussetzungen nach § 20 b Absatz 1 Satz 3 im Falle der Anzeige einer Ent-	
2.1.11		Tarifnummer 1.4.1.8 wird folgend 1.8.1 angefügt:	de Tarifnum-		nahmestelle oder eines Labors durch einen nicht in Hamburg ansässigen Hersteller oder Be-	
	,,1.4.1.8.	1 Erweiterungen und Änderungen der Genehmigung einschließlich der Wege- und			oder Verarbeiter gemäß § 20 b Absatz 2	Gebühr nach § 6
		Wartezeit	Gebühr nach § 6".	2.2.4	Prüfung der Qualifikation und Zuverlässigkeit der sachkundi- gen Person (qualified person)	
2.1.12	an die S	nachstehend genannten Tarifnun telle der bisherigen Gebührensätz en Gebührensätze:			gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1, der Leiterin oder des Leiters der Herstellung oder der Lei-	
	Tarifnur	nmer 1.4.2.1	Gebühr nach § 6		terin oder der Leiter der Qualitätskontrolle bei Inhabe- rinnen oder Inhabern einer	
	Tarifnur	nmer 1.4.2.2	Gebühr nach § 6		Herstellungs- oder Einfuhrer- laubnis gemäß §13 oder §72	
		nmer 1.4.2.4	nach § 6		sowie Prüfung der Qualifika- tion der verantwortlichen Per- son nach § 20 c bei Inhaberin-	
		nmer 1.4.2.5	nach § 6		nen oder Inhabern einer Erlaubnis gemäß § 20 c oder § 72 b Absatz 1	Gebühr
		nmer 1.4.2.6	nach § 6	2.2.5	Prüfung der Qualifikation und	nach § 6
		nmer 1.6			Zuverlässigkeit der oder des Stufenplanbeauftragten gemäß	
2.1.13	Fassung		ten folgende		§ 63 a	Gebühr nach § 6
	,,2.2.1	Uberwachungstätigkeiten im Rahmen von klinischen Prü- fungen gemäß §64 einschließ- lich der Vor- und Nachberei- tung sowie der Wege- und War-		2.2.6	Prüfung der Qualifikation und Zuverlässigkeit der oder des Informationsbeauftragten ge- mäß § 74 a	Gebühr nach § 6
		tezeit		2.2.7	Erlaubnis gemäß § 20c Absatz 6	nach yo
	2.2.2	Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 oder § 72 sowie nach § 20 b,	nach § 6		zur Änderung einer der in § 20 c Absatz 2 genannten Angaben .	Gebühr nach § 6
		§ 20 c oder § 72 b Absatz 1 einschließlich der Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6".	2.2.8	Bearbeitung von arzneimittel- rechtlichen Beanstandungen sowie Anmahnungen ein-	,
2.1.14		fnummern 2.2.2.2 bis 2.2.9 werderifnummern 2.2.2.2 bis 2.2.9.2 er			schließlich der Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6
	"2.2.2.2	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnisse sowie die Anord- nung des Ruhens für diese Erlaubnisse gemäß § 18 Absatz 1 oder § 20 b Absatz 3 oder § 20c Absatz 7 einschließlich	0.111	2.2.9	Prüfung der Voraussetzungen nach § 72 a oder § 72 b im Her- stellungsland einschließlich Vor- und Nachbereitung Der Ermittlung des Zeitauf-	Gebühr nach §6
		der Wege- und Wartezeit	nach § 6		wandes ist die regelmäßige Arbeitszeit zwischen Beginn	
	2.2.2.3	Vorläufige Anordnung zur Ein-	iiucii y o		und Ende der Dienstreise	
		stellung der Herstellung eines Arzneimittels (§ 18 Absatz 2)			zugrunde zu legen. Aufwendungen für die Untersuchung	
		oder vorläufige Untersagung			und Begutachtung von Proben	
		der Gewinnung von Gewebe oder der Laboruntersuchun-			im Zusammenhang mit der Prüfung sind als besondere	
		gen (§ 20 b Absatz 3) oder der			Auslagen zu erstatten.	
		Be- oder Verarbeitung von Gewebe oder Gewebezuberei-		2.2.9.1	Bescheinigungen auf Grund	
		tungen (§ 20 c Absatz 7)	Gebühr		einer Inspektion gemäß § 72 a oder § 72 b im Herstellungsland	Gebühr
			nach § 6			nach §6

	2.2.9.2	Bescheinigung gemäß §72 a Absatz 1 Nummer 3 oder §72 b Absatz 2 Nummer 3, dass die Einfuhr von Arzneimitteln oder Gewebe/Gewebezubereitungen im öffentlichen Interesse ist	2.1.21	Tarifnur "2.10.8	bindung mit § 3 Absätze 2 und 3 DIMDIV
2.1.15	mer 2.2.	Garifnummer 2.2.11.3 wird folgende Tarifnum- 11.4 angefügt: E Zertifikat gemäß §64 Absatz 3 auf Grund einer Inspektion gemäß §64	2.1.22	an die Si den neu	bis 1500,—" nachstehend genannten Tarifnummern treten telle der bisherigen Gebührensätze die folgen- en Gebührensätze: mmer 5.1.1
2.1.16		nach § 6". nummer 2.2.15 wird der Gebührensatz "15,— —" durch den Gebührensatz "Gebühr nach tzt.		In den	mmer 5.6
2.1.17	mern 2.2	nmer 2.2.16 wird durch folgende Tarifnum- 2.16 bis 2.2.18 ersetzt: Zweitschrift von Erlaubnissen nach den Tarifnummern 2.2.2	2.1.24	fangene Die Tar gende Ta	le ", je Bedienstete oder Bediensteter je ange- halbe Stunde" gestrichen.  ifnummern 7.1 bis 7.1.2 werden durch fol- arifnummern 7.1 bis 7.1.5 ersetzt:
		und 2.2.14, von Bescheinigungen nach den Tarifnummern 2.2.9.1 und 2.2.9.2 sowie von Zertifikaten nach der Tarifnummer 2.2.11.4		7.1	Besichtigung von Schiffen aus internationalen Gewässern zur Feststellung der Freiheit von Infektionen und Verseuchungen einschließlich Vektoren und Herden. Gegebenenfalls Anordnung und Überwachung
	2.2.17	Teilnahme an Besichtigung nach § 25 Absatz 5 oder Absatz 8 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit			von Kontrollmaßnahmen. Erstellung der Bescheinigung über die Schiffshygienekon- trolle und der Bescheinigung über die Befreiung von der
	2.2.17.1	Kann eine angemeldete Überwachung infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, ist für den entstande-			Schiffshygienekontrolle mit sechsmonatiger Gültigkeit (Artikel 39 der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 23. Mai 2005 – BGBl. 2007 II S. 932 – in der jeweils geltenden Fassung)
	2.2.18	nen Verwaltungsaufwand ein- schließlich der Wege- und Wartezeit zu erheben Gebühr nach § 6 Anerkennung von zentralen Be-		7.1.1 7.1.1.1 7.1.1.2 7.1.1.3	bei Frachtschiffen bis 2000 BRZ
		schaffungsstellen gemäß §47 Absatz 2 Gebühr nach §6".		7.1.1.4 7.1.1.5 7.1.2	von 50001 bis 85000 BRZ 175,— über 85000 BRZ 195,— bei Passagierschiffen (Schiffe,
2.1.18	an die St den neue	nachstehend genannten Tarifnummern treter telle der bisherigen Gebührensätze die folgen- en Gebührensätze:			die mit festen Einrichtungen für mehr als zwölf Passagiere ausgerüstet sind)
		bis 250,— bis 2500,— nmer 2.10.4		7.1.2.1 7.1.2.2 7.1.2.3 7.1.3	bis 2000 BRZ
2.1.19	mer 2.10	Farifnummer 2.10.4 wird folgende Tarifnum. 0.4.1 angefügt: . für jede weitere Ausfertigung			dauer einer Bescheinigung über die Befreiung von der Schiffshygienekontrolle oder Erteilung einer Bescheinigung
2.1.20	Tarifnur	nmer 2.10.6 erhält folgende Fassung:			über die Schiffshygienekon-
	"2.10.6	Maßnahmen zur Vervollständigung von eingestellten Daten zu Anzeigen nach § 20 Absatz 6, § 24 Absatz 2, § 25 und § 30 Absatz 2 MPG in Ver-		7.1.4	trolle nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften

(Tarifnummer 4.9.1) infolge Verschuldens der Antragstelle-

rin oder des Antragstellers

oder der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten

	nung zuzüglich der Gebühr nach Teil IV der Anlage dieser Gebührenordnung für die Trinkwasseranalyse	2.3 2.3.1	Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, ist für die Wege- und Wartezeit zu erheben Gebühr nach § 6".  Teil V wird wie folgt geändert:  Die Einleitung erhält folgende Fassung:  "Die nachfolgenden Tarifnummern 7.1.1 bis 7.1.4, 7.2.1 bis 7.2.4, 8.6 bis 8.6.3, 9.1.1.1, 9.1.1.2 und 9.3 bis 9.3.1.10 finden Anwendung nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABI. EU Nr. L
2.1.25	In Tarifnummer 7.2.11 werden die Wörter "je Bediensteter oder Bediensteten und je angefangene halbe Stunde" gestrichen.	2.2.2	165 S. 1), zuletzt geändert am 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1)."
2.1.26	Tarifnummer 7.3.1 wird gestrichen.	2.3.2	Die Tarifnummern 1.1.4.1 und 1.1.4.2 erhalten folgende Fassung:
2.1.27	Hinter Tarifnummer 7.5.5 wird folgende Tarifnummer 7.6 angefügt:  "7.6 Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei soweit sie auf Grund der Vereinbarung über die den Seeleuten der Handelsmarine zu gewährenden Erleichterungen für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten vorgenommen werden:  — Beratung, — anonyme Testung und weitere Diagnostik und Therapieempfehlung von Geschlechtskrankheiten".	2.3.3	"1.1.4.1 Änderung und/oder Erweiterung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Tarifnummer  1.1.4
2.2 2.2.1	Teil IV wird wie folgt geändert: In den Tarifnummern 1.1.5, 1.4, 1.6, 1.7 und 1.8.2 wer-		gesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36a) in der jeweils
۷.2.1	den jeweils die Wörter "je angefangene halbe Stunde"	224	geltenden Fassung je 200,—".
2.2.2	gestrichen.  In den Tarifnummern 2.1.2.2 und 2.1.2.3 werden jeweils die Wörter "je angefangene halbe Stunde und je Bediensteter oder Bediensteten" gestrichen.	2.3.4	Tarifnummer 1.1.7 erhält folgende Fassung: "1.1.7 Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I
2.2.3	In Tarifnummer 3.1.2 werden die Wörter "je angefangene halbe Stunde und je Bedienstete oder Bediensteten" gestrichen.		S. 405), zuletzt geändert am 13. April 2006 (BGBl. I S. 855, 859), in der jeweils geltenden
2.2.4	In Tarifnummer 4.4.4 werden die Wörter "und je angefangene halbe Stunde" gestrichen.	227	Fassung
2.2.5	In Tarifnummer 4.5 wird die Textstelle ", je eingesetzte Bedienstete oder eingesetzten Bediensteten und je angefangene halbe Stunde" gestrichen.	2.3.5	Hinter Tarifnummer 1.1.8 wird folgende Tarifnummer 1.1.8.1 angefügt:  "1.1.8.1 Mehrausfertigung einer erteilten Genehmigung gemäß Ta-
2.2.6	In Tarifnummer 4.9.4 werden die Wörter "sind je angefangene halbe Stunde zu erheben" durch die Wörter "ist zu erheben" ersetzt.		rifnummer 1.1.8  - bei gleichzeitiger Ausfertigung je
2.2.7	Tarifnummer 4.10 erhält folgende Fassung:		- bei nachträglicher Ausfertigung je
	,4.10 Kann die Beaufsichtigung einer angemeldeten Durchgasung	2.3.6	Tarifnummer 1.1.9 wird durch folgende Tarifnummern 1.1.9 his 1.1.9 aersetzt:

mern 1.1.9 bis 1.1.9.3 ersetzt:

Amtshandlungen nach der

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember

2004 über den Schutz von Tie-

	1.1.9.1	ren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgän- gen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verord- nung (EG) Nr. 1255/97 (ABI. EU 2005 Nr. L 3 S. 1, 2006 Nr. L 113 S. 26) Erteilung der Zulassung als		2.3.10	Tarifnur "1.8	nmer 1.8 erhält folgende Fassung:  Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABI. EG Nr.
	1.1.7.1	Transportunternehmer gemäß Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 bis	25,— 150,—	2 2 11	T	L 273 S. 1), zuletzt geändert am 21. Juli 2007 (ABl. EU Nr. 191 S. 1)".
	1.1.9.2	Erteilung der Zulassung als Transportunternehmer für lange Beförderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 bis	50,— 250,—	2.3.11	"1.8.3	nmer 1.8.3 erhält folgende Fassung:  Registrierung und Zulassung von Betrieben gemäß §§7, 11, 13 und 17 der Tierische Neben- produkte-Beseitigungsverord- nung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1735) in der jeweils gelten-
	1.1.9.3	Erstellung eines Befähigungs- nachweises gemäß Artikel 17 Absatz 2	25,—			den Fassung
2.3.7	Torifour	bis nmer 1.1.11 wird durch folgende	120,—".	2.3.12		nmer 1.9 wird gestrichen.
2.3.7		1.11 bis 1.1.11.4 ersetzt:	Tarimum-	2.3.13	"20,—b	nummer 1.13.1 wird der Gebührenrahmen is 500,—" durch den Gebührenrahmen "20,— ,—" ersetzt.
	,,	Unterbringung von Tieren im Tierheim		2.3.14	Hinter '	Tarifnummer 1.13.2 werden folgende Tarif- rn 1.13.3 bis 1.14 angefügt:
	1.1.11.1	Erstattung der Kosten für die Unterbringung von sichergestellten Hunden (mit Ausnahme solcher Hunde, die nach dem Hundegesetz zu behandeln sind) Tagespauschale je Tier	13,—		"1.13.3	Bestellung von Gegenprobensachverständigen für Lebensmittel nach § 43
	1.1.11.2	Erstattung der Kosten für die Unterbringung von sichergestellten Hunden im Sinne des Hundegesetzes Tagespauschale je Tier	15,—		1.14	bis 100,— Prüfungen einschließlich der Zuteilung oder Ablehnung einer Registriernummer nach § 5 a Absatz 5 der Kosmetik- Verordnung in der Fassung
	1.1.11.3	Erstattung von Kosten für die Unterbringung von sicherge- stellten Katzen Tagespauschale je Tier	6,—			vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert am 10. September 2007 (BGBl. I S. 2288), in der jeweils gelten-
	1.1.11.4	Erstattung von Kosten für die Unterbringung von sicherge- stellten Kaninchen, Meer- schweinchen, sonstigen Klein- säugern und kleinen Vögeln		2.3.15	sung:	den Fassung
		Tagespauschale je Tier	3,—".		"6	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Ausführungs-
2.3.8	nummer	Tarifnummer 1.1.12 werden folgern 1.1.13 und 1.1.14 angefügt:	ende Tarif-			gesetz zum Tierseuchen- gesetz vom 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 68) in der je-
	"1.1.13	Anerkennung von Sachkunde- prüfungen, Fortbildungskursen und anderem als gleichwertig zum Fachgespräch nach §11 Absatz 2 Nummer 1 des Tier- schutzgesetzes je	200,—		6.1	weils geltenden Fassung Feststellung des Krankheits- zustandes und Schätzung des Wertes eines Tieres durch die beamtete Tierärztin oder den beamteten Tierarzt auf beson-
	1.1.14	Sonstige Amtshandlungen nach dem Tierschutzgesetz bis	20,— 200,—".			deres Verlangen der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers (§5)
2.3.9	Tarifnur	nmer 1.4.11 wird gestrichen.	200,— .			nach § 6

		Aufwendungen für die Mitwir-		2.3.21	Tarifnur	nmer 9.2.1.5 wird gestrichen.	
		kung ehrenamtlicher Schätze- rinnen oder Schätzer sind daneben als besondere Ausla-		2.3.22	Die Tari	ifnummern 9.3.1, 9.3.2.3, 9.3.3.1 folgende Fassung:	und 9.5.3.1
2.3.16		gen zu erstatten.  Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Entschädigungen nach § 3 und Beihilfen nach § 7 sind gebührenfrei."  Tarifnummern 8.7, 9.3.3.2 und 9			"9.3.1	Grenzkontrollen einschließ- lich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und klinische Untersuchung sowie Ausstellung der erforderlichen amtlichen Bescheinigungen bei der Einfuhr ausschließlich rechtlich und produktspezi-	
	jeweils d gestriche	lie Textstelle ", je angefangene hal en.	be Stunde"			fisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen".	
2.3.17	werden j	arifnummern 8.10.2.1, 8.10.2.2, 9.5. ieweils die Wörter "und je angefan gestrichen.			"9.3.2.3	Kaninchen, Meerschwein- chen, Zierfische, Vögel, Repti- lien und sonstige Kleintiere pauschal	30,—".
2.3.18	Tarifnun	nmer 9.1.1.2 erhält folgende Fassur	ng:		0221	•	50,— .
		Fischereierzeugnisse, ausge- nommen von Fischarten der Familien Scombridae, Clupei- dae, Engraulidae, Coryfenidae, Pomatomidae und Scombrae- sosidae je angefangene t bis	2,— 10,—		"9.3.3.1	Grenzkontrollen einschließlich Dokumentenkontrolle und Nämlichkeitskontrolle und ge- gebenenfalls klinische Unter- suchung sowie Ausstellung der erforderlichen amtlichen Be- scheinigungen bei der Durch- fuhr	30,—
		mindestens	55,—			bis	300,—".
2.3.19		höchstens	420,—". Tarifnum-		"9.5.3.1	Für Einfuhruntersuchungen für lebende Tiere und frische Fischereierzeugnisse gemäß	
		1.10 angefügt:  Fischereierzeugnisse von Fischarten der Familien Scombridae, Clupeidae, Engraulidae,				Anhang I Nummer 3.1 der Ver- ordnung (EG) Nr. 853/2004 wird das Doppelte der vorgese- henen Gebühren erhoben."	
		Coryfenidae, Pomatomidae und Scombraesosidae, je angefan- gene t	5,—	2.3.23	In Tarifi durch de	nummer 9.5.8 wird der Gebührer en Gebührensatz "4,50" ersetzt.	nsatz "3,10"
		bis mindestens	15,— 55,—	2.3.24	Tarifnur	nmer 9.6.6 erhält folgende Fassun Überwachung und Probe-	g:
		höchstens	450,—".		,,7.0.0	nahme sowie sonstige Überwa-	
2.3.20	Die Tari Fassung	fnummern 9.2.1 und 9.2.1.2 erhalte:	•			chungstätigkeit im Außen- dienst im Rahmen der Ein- und Durchfuhrkontrolle, ins-	
	"9.2.1 "9.2.1.2	Grenzkontrollen für von mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen einschließlich der Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG sowie ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen".  Rohmaterial zur Herstellung				besondere in den Warenlagern innerhalb und außerhalb des Hamburger Freihafens sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand sowie von Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben zusätzlich	Cebüb•
	,,, -= -= -	von Gelatine und Kollagen so- wie Nebenprodukte tierischer		2.3.25	In den T		nach §6".
		Herkunft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 einschließlich Lagdtrophäen, Dün-		۷.۶.۷		,je angefangene halbe Stunde" ges	
		schließlich Jagdtrophäen, Dünger und verarbeitetes tierisches				§ 3	
		Eiweiß sowie sonstige Erzeug- nisse tierischer Herkunft, je			Geo	Gebührenordnung für das ologische Landesamt Hamburg	
		angefangene t	3.70				

3,70

10,—

55,— 420,—". Die Anlage der Gebührenordnung für das Geologische

Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl.

S. 588), wird wie folgt geändert:

angefangene t .....

mindestens .....

höchstens .....

1.	In den nachstehend genannten Nummern treten an
	die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden
	neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2	 24,—
Nummer 1.3	 18,50

- 2. Nummer 1.4 wird gestrichen.
- 3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1	20,—
Nummer 3.2	29,50
Nummer 3.3	10,50
Nummer 4.3.1	6,50
Nummer 4.3.2	15,—
Nummer 5.2.2.1	85,—
Nummer 5.2.2.2	33,50
Nummer 5.2.2.3	49,—
Nummer 5.2.2.4	36,50
Nummer 5.2.2.5	56,—
Nummer 8.1.1	13,—
Nummer 8.1.2.1	11,50
Nummer 8.1.2.2	•
Buchstabe a	
erster Gebührensatz	11,50
zweiter Gebührensatz	11,50
Buchstabe b	-
erster Gebührensatz	11,50
zweiter Gebührensatz	11.50
Nummer 8.1.3	16,—
Nummer 8.1.4	•
erster Gebührensatz	28,—
zweiter Gebührensatz	28,—
dritter Gebührensatz	28,—
vierter Gebührensatz	28,—
Nummer 8.1.5	10,90
Nummer 8.2.1	27,75
Nummer 8.2.2	27,75
	,,,

§4

#### Gebührenordnung für das Biozentrum Klein Flottbek und den Botanischen Garten der Universität Hamburg

Die Gebührenordnung für das Biozentrum Klein Flottbek und den Botanischen Garten der Universität Hamburg vom 1. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 243), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

> "Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt und die Amtliche Pflanzenbeschau".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

#### Geltungsbereich

Für die Vornahme von Amtshandlungen durch das Pflanzenschutzamt und die Amtliche Pflanzenbeschau werden Verwaltungsgebühren nach den §§ 2 bis 4 und nach der Anlage sowie besondere Auslagen erhoben."

3. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

> "Bei Amtshandlungen nach den Nummern 3.5, 4.2.1, 4.2.2, 10.1, 10.2, 10.4, 10.5, 10.10.2, 10.11, 11.1, 11.3, 11.4, 11.5.2, 11.6, 11.7 und 13.4 der Anlage und bei

Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, wird für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsviertelstunde

- einer Professorin oder eines Professors ...... 20,25 Euro, einer Beamtin oder eines Be-2.
- amten des höheren Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ...... 15,50 Euro,

einer Beamtin oder eines Be-3. amten des gehobenen Dienstes oder einer oder eines vergleich-

baren Angestellten ..... 12,— Euro, einer Beamtin oder eines Be-

4. amten des mittleren Dienstes oder einer oder eines vergleich-9,25 Euro baren Angestellten .....

erhoben."

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

4.1 Nummer 10.6 erhält folgende Fassung:

> Diagnose von virologischen, bakteriologischen und pilzlichen Krankheitserregern bei Kulturpflanzen ..... bis 160,

4.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 12.2	18,—
Nummer 12.3	21,—
Nummer 12.13	0,45
Nummer 13.1	8,—
Nummer 13.2.1	9,—
Nummer 13.3.15	19,—

**§** 5

#### Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken

Die Anlage der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 426), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2.2 wird der Gebührensatz "12,50" durch den Gebührensatz "25,—" ersetzt.

3,20

Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

internationaler Leihverkehr ... .,3.2 Zusätzliche Gebühren, die durch die Forderungen der Lieferbibliotheken in unterschiedlicher Höhe entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten. Auf Veranlassung des Benutzers entstehende Mehrkosten (zum Beispiel Eilgutkosten) sind vom Benutzer zu erstatten."

\$6

#### Gebührenordnung für das Hochschulwesen

Anlage A der Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 238), wird wie folgt geändert:

1.	Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:		Nummer 15.4.2	2,—
	"6.1 Genehmigung zur Führung		bis	25,—
	eines ausländischen Grades	140,—	Nummer 15.4.3	5,—
	bis	275,—".	bis	15,—
2.	In den nachstehend genannten Nummern	treten an	Nummer 15.5	43,—
	die Stelle der bisherigen Gebührensätze die		bis Nummer 16.1.1	73,—
	neuen Gebührensätze:		Nummer 16.1.1  Nummer 16.2	5,— 30,—
	Nummer 14.1	40,50	Nummer 16.3	25,—
	Nummer 14.3	24,—	Nummer 16.4	23,—
	Nummer 14.4	18,50	Nummer 16.5	23,—
3.	Nummer 14.5 wird gestrichen.		Nummer 16.6	45,—
٥.	Nummer 14.5 wird gestriehen.		Nummer 17.1	40,—
	§ 7		Nummer 18.1	23,—
	Gebührenordnung		Nummer 18.2	30,—
	für das Chemische Untersuchungsamt		Nummer 19	16,—
	der Universität Hamburg		Nummer 20	22,—
D:	_		Nummer 21.1	55,—
	Gebührenordnung für das Chemische Unters er Universität Hamburg vom 6. Dezem		Nummer 21.1.1	16,—
	GVBl. S. 417), zuletzt geändert am 6. Dezem		Nummer 21.1.2	45,—
(Hmb)	GVBl. S. 417), zuietzt geandert am 6. Dezen	1001 2005	Nummer 21.2	28,—
			Nummer 21.3.1  Nummer 21.3.2	45,— 13,—
1.	§ 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:		Nummer 21.4	45,—
1.1	In den nachstehend genannten Nummern	treten an	Nummer 21.5.1	45,— 45,—
	die Stelle der bisherigen Gebührensätze die	folgenden	Nummer 21.5.2	125,—
	neuen Gebührensätze:		Nummer 21.5.3.1	90,—
	Nummer 1	20,25	Nummer 21.5.3.2	125,—
	Nummer 3	12,—	Nummer 21.6	55,—
	Nummer 4	9,25	Nummer 21.7	90,—
1.2	Nummer 5 wird gestrichen.		Nummer 21.7.1	180,—
2.	In der Anlage treten in den nachstehend g	renannten	Nummer 21.7.2	135,—
	Nummern an die Stelle der bisherigen Gebü		bis	220,—
	die folgenden neuen Gebührensätze:		Nummer 21.8.1	75,—
	Nummer 1.1	5,—	Nummer 21.9.1	35,—
	Nummer 1.2	20,—	Nummer 22.1	45,— 10,—
	Nummer 2.2	5,—	bis	70,—
	Nummer 2.3	8,—	Nummer 22.2	22,—
	Nummer 2.4	16,—	bis	80,—
	Nummer 3	15,—	Nummer 22.3	30,—
	bis	30,—	Nummer 22.5.1	30,—
	Nummer 4.1	10,—	Nummer 22.5.2	30,—
	Nummer 4.2	14,—	Nummer 22.6	30,—
	Nummer 5	27,—	Nummer 23	20,—
	Nummer 6.1	16,— 16,—	bis	35,—
	Nummer 6.3	23,—	Nummer 24	30,—
	Nummer 7	23,—	Nummer 25 bis	15,— 115,—
	Nummer 9.1	12,—	Nummer 26.1	200,—
	Nummer 9.2	38,—	Nummer 26.2	125,—
	Nummer 10.1	12,—	Nummer 27.1	30,—
	Nummer 10.2	19,—	bis	300,—
	Nummer 11	8,—	Nummer 27.2	115,—
	Nummer 13.1	40,—	bis	370,—
	Nummer 13.2	22,—	Nummer 27.3.1.1	80,—
	bis	73,—	bis	200,—
	Nummer 13.3	30,—	Nummer 27.3.1.2	125,—
	Nummer 14.1	16,— 30,—	Nummer 27.3.2	110,— 60,—
	Nummer 14.2	43,—	Nummer 27.3.4.1	95,—
	bis	73,—	Nummer 27.3.4.1	180,—
	Nummer 15.1.1	73,— 70,—	Nummer 27.4.1	45,—
	bis	100,—	bis	300,—
	Nummer 15.3	36,—	Nummer 28.1	20,—
	bis	70,—	Nummer 28.2	75,—
	Nummer 15.4.1	42,—	bis	220,—
	bis	175,—	Nummer 28.3	8,—

	Numme	r 28.4	45,— 16, — 12,—		2.2.1.1 2.2.1.2	2
	Nummer Nummer	r 28.7 r 28.8 r 28.9	25,— 45,— 35,—		2.2.2	
		r 28.10	35,— 20,—		2.2.2.1	2
		r 28.12	19,—		2.2.2.2	2
		r 28.13.1	12,— 43,—		2.2.3	
		§ 8			2.2.3.1	
	£::	Gebührenordnung				2
		r die öffentliche Jugendhilfe	a		2.2.3.2	4
öffentlic	he Jugen	ler Anlage der Gebührenordnur Idhilfe vom 5. Dezember 1989 (F geändert am 6. Dezember 2005 (F	ImbGVBl.	2.	Numme ,,10.3.2	er I
	wird gest		inio G v Di.	3.	Hinter	NT <sub>2</sub>
		§ 9		5.	10.5 bis	
_		Gebührenordnung hulwesen sowie für die Bereiche ung und der allgemeinen Fortbild			"10.5	
		nordnung für das Schulwesen sov	J		10.5.1	2
Bereiche vom 7. I	e der Ber Dezember	ufsbildung und der allgemeinen F 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt g ıbGVBl. S. 236, 238), wird wie folg	ortbildung eändert am		10.5.2	2
1.	In § 5 At	osatz 2 wird folgender Satz angefüg	t:			
		wird jeder angefangene Monat erechnet."	als voller		für o	lie
2.		ge A Abschnitt IV wird hinter Nun ummer 5 angefügt:	nmer 4 fol-	sachen v	1 der Gel vom 23. N	lov
	"5	Vormerkung eines verliehenen Mediums (je Medium)	0,80".	bunren	satz "4 Ei	ırc
3.		B wird wie folgt geändert:		G	ebühren	or
3.1	Numme	r 5.1 erhält folgende Fassung:		Die	Anlage d	ler
	"5.1	Genehmigung, Erweiterung der Genehmigung einer Er- satzschule (§ 6) bis	1307,— 2614,—".		g vom 17 rt am 5. I ändert:	
3.2	Die Nun	nmern 5.3 und 5.4 erhalten folgend	-	1.	Numme	
	"5.3	Zustimmung zum Ruhen des Schulbetriebes nach § 7 Ab-	J.		1.2.2.2 t	
		satz 3 Satz 1; Fristverlängerung nach § 7 Absatz 3 Satz 2 bis	41,— 2614,—		1.2.2.2.1	! !
	5.4	Zulassung des Genehmigungs- übergangs oder des Anerken-	2017,—		1.2.2.2.2	2 a
		nungsübergangs (§ 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4)	554,—".	2.	In Nundurch d	
		§ 10		3.	Die Nu	mı

#### Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Abschnitt I der Anlage der Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580) wird wie folgt geändert:

Die Nummern 2.2 bis 2.3.2 werden durch folgende 1. Nummern 2.2 bis 2.2.3.2 ersetzt:

,,2.2	für sonstige Zwecke		
2.2.1	Auszüge aus den		
	Nachweisen des Lage-		
	festpunktfeldes		

2.2.1.1	200037	Grundbetrag	28,—
2.2.1.2	200038	zuzüglich je Vermessungspunkt	15,—
2.2.2		Auszüge aus den Nachweisen des Höhen- punktfeldes	
2.2.2.1	200039	Grundbetrag	28,—
2.2.2.2	200040	zuzüglich je Höhen- punkt	3,50
2.2.3		Koordinaten von Grenzpunkten	
2.2.3.1	200041	Grundbetrag	109,—
2.2.3.2	200042	zuzüglich je Grenz- punkt	33,—".
Numm	er 10.3.2 ei	rhält folgende Fassung:	
,,10.3.2	200072	zuzüglich je Punkt	50,—".
	Nummer 10.5.2 ang	10.4.2 werden folgende gefügt:	Nummern
"10.5		über Gebäudeeinmes- sung bei Gebäuden von geringem Wert	
10.5.1	200075	Grundbetrag	51,—
10.5.2	200076	zuzüglich je Gebäudepunkt	3,—".
		§ 11	

#### Gebührenordnung e Verwahrung von Fundsachen

ihrenordnung für die Verwahrung von Fundvember 2004 (HmbGVBl. S. 416) wird der Geco" durch den Gebührensatz "5 Euro" ersetzt.

#### rdnung für die Wirtschaftsverwaltung

er Gebührenordnung für die Wirtschaftsver-Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt ezember 2006 (HmbGVBl. S. 588), wird wie

1.		r 1.2.2.2 wird durch folgende is 1.2.2.2.2 ersetzt:	Nummern
	"1.2.2.2	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Absatz 3)	
	1.2.2.2.1	ohne besondere Ermittlungen	33,—
	1.2.2.2.2	auf Grund besonderer Ermitt-	
		lungen	60 "

- mer 1.2.4.1 wird die Textstelle "je 15 m²" Textstelle "je vollendete 12 m²" ersetzt.
- mern 1.2.8 bis 1.2.8.3 erhalten folgende Fassung:
  - ,,1.2.8 Makler, Anlageberater, Bauträger, Baubetreuer
  - Erlaubnis für die Vermittlung 1.2.8.1 des Abschlusses von Verträgen im Sinne des §34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 oder für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge und die Anlageberatung im Sinne des §34 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ..... 665,\_\_\_

1330,—

1330,—".

500,-

150,—".

- 1.2.8.2 Erlaubnis für die Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im Sinne von § 34 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a .......
- 1.2.8.3 Erlaubnis für die wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im Sinne von § 34 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b . . . . . . . . .
- 4. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
  - "2.1 Entscheidung über die Genehmigung der Aufnahme eines Netzbetriebs nach §4 oder über die Feststellung eines Objektnetzes nach §110 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert am 26. März 2007 (BGBl. I S. 358, 366), . . . . bis

5. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

"3.1 Handel während der Ladenschlusszeiten
Ausnahmebewilligung für den Handel während der Ladenschlusszeiten nach §8 Absatz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in der jeweils geltenden Fassung".

§ 13

#### Gebührenordnung für das Bergwesen

In Nummer 1 der Tabelle in § 1 der Gebührenordnung für das Bergwesen vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461), werden die Gebührensätze "23,—" und "18,—" durch die Gebührensätze "24,—" und "18,50" ersetzt.

§ 14

## Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung

Die Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 werden hinter dem Wort "Buchmacher" die Wörter "oder Totalisatorbetreiber" eingefügt.
- 2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nummer 3.4 wird das Wort "Sportfischerprüfung" durch das Wort "Fischerprüfung" ersetzt.
- 2.2 In Nummer 3.5 wird das Wort "nichteinheimischer" durch das Wort "nichtheimischer" ersetzt.

§ 15

#### Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis zum Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Einträge zu den Nummern 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
  - "6 Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Chemikalien-Verbotsverordnung und Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung
  - 7 Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Biostoffverordnung und Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung".
- 1.2 Die Einträge zu den Nummern 9, 15, 16, 19 und 20 werden jeweils durch das Wort "leer" ersetzt.
- 1.3 Der Eintrag zu Nummer 22 erhält folgende Fassung:
  - "22 Urkunden und sonstige Unterlagen".
- 1.4 Der Eintrag zu Nummer 23 wird durch das Wort "leer" ersetzt.
- 2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
- 2.1 Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:
  - "1.4 Amtshandlungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755), und nach dem Bundeselterngeldund Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert am 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, 2007), in der jeweils geltenden Fassung".
- 2.2 In den Nummern 1.4.1 und 1.4.2 wird jeweils die Textstelle "BErzGG" durch die Textstelle "BEEG" ersetzt.
- 2.3 Nummer 4.11 erhält folgende Fassung:
  - "4.11 Anerkennung von Kursen im Sinne von § 30 Absatz 3

Nummer 6 erhält folgende Fassung:

2.4

Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2091), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2435), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert am 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382, 2383), der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert am 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382), und der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. De50,-

500,—".

19,—".

zember 2004 (BGBl. I S. 3508), geändert am 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575, 1578), in der jeweils geltenden Fassung".

- 2.5 Hinter Nummer 6.3 wird folgende Nummer 6.4 angefügt:
  - "6.4 Amtshandlungen nach der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 oder deren Widerruf ................................ bis

2.6 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

- Amtshandlungen nach dem ,,7 Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2434), der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert am 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595, 1596), der Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert am 6. März 2007 (BGBl. I S. 261, 269), und der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) in der jeweils geltenden Fassung".
- 2.7 Die Nummern 9 bis 9.5, 15 bis 16.2 und 19 bis 20.2 werden gestrichen.
- 2.8 Die Nummern 22 bis 22.4 werden durch folgende Nummern 22 bis 22.3 ersetzt:
  - "22 Urkunden und sonstige Unterlagen
  - 22.1 Nachheften in Urkunden je . . 19,—
  - 22.2 Zusätzliche Ausfertigung oder Ersatzausfertigung einer Genehmigungs- oder Erlaubnisurkunde, von Zulassungsunterlagen, Befähigungsnachweisen

- 22.3 Änderung eines Namens, der Anschrift in einer Genehmigungs- oder Erlaubnisurkunde oder in Zulassungsunterlagen je
- 2.9 Die Nummern 23 bis 23.4 werden gestrichen.
- 2.10 Nummer 24.6.2 erhält folgende Fassung:

"24.6.2 je angefangene Viertelstunde für technische Sachverständige für sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen (Nummer 24.1) 20,45 Der Zeitaufwand von weiteren beteiligten Bediensteten bleibt dabei außer Ansatz."

§ 16

#### Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung

In Anlage 2 der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am

5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588), wird hinter Nummer 27 folgende Textstelle angefügt:

"Gemeinsame Regelung für Bahnen des öffentlichen Verkehrs und für Anschlussbahnen

28. Genehmigung oder Versagung der Genehmigung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der jeweils geltenden Fassung 1000,— bis 3000,—".

§ 17

#### Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

- 1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Der Abschnitt Bezirksamt Wandsbek wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Die Eintragung
  "Bekassinenau
  von Berner Heerweg bis Ortsamtsgrenze
  von Alter Zollweg bis Brücke
  wird durch "Bekassinenau

  III" ersetzt.
- 1.1.2 Bei der Eintragung "Lesserstraße" werden die Wörter "bis Ortsamtsgrenze" durch die Wörter "bis Wandsbeker Straße" ersetzt.
- 1.1.3 Bei der Eintragung "Waldweg" werden die Wörter "bis Grenze" durch die Wörter "bis Bekwisch" ersetzt.
- 1.2 Im Abschnitt Bezirksamt Bergedorf wird die Eintragung "Weidenbaumsweg von Alte Holstenstraße bis Bergedorfer Straße II" gestrichen.
- 2. In Anlage 2 wird hinter Nummer 12.3 folgende Nummer 12.3.1 angefügt:
  - "12.3.1 Stellschilderwerbung für Zirkusse mit ausschließlich lokaler Bedeutung außerhalb der
    Stadtteile Hamburg-Altstadt,
    Neustadt, St. Georg und St.
    Pauli für bis zu 30 Schilder, je
    Schild wöchentlich .......

für alle Wertstufen

(im Übrigen sind Gebühren nach Nummer 12.3 zu erheben)".

#### Artikel 2

Auf Grund von § 19 Absatz 1 und § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

Die Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (HmbGVB1. S. 169), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVB1. S. 588, 598), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

# 1.1 In Absatz 1 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:

Buchstabe b	36
Buchstabe c	47

1.2 In Absatz 2 Satz 2 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:

Buchstabe a	28
Buchstabe b	32
Buchstabe c	41

- 2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Satz 1 wird die Textstelle "Auslagen (§§ 13 und 14)" durch die Textstelle "Auslagen nach § 13 und die Fahrtenpauschale und das Wegegeld nach § 14" ersetzt.
- 2.2 In Satz 2 wird die Zahl "25" durch die Zahl "35" ersetzt.
- In § 17 Satz 1 werden die Wörter "drei Prozent" durch die Wörter "fünf Prozentpunkten" ersetzt.
- Die Anlage erhält folgende Fassung:

"Anlage

	,,,, iiiiage
Gegenstandswert	Höhe der
in Euro bis zu	vollen Gebühr
1 000 Euro	30 Euro
1 500 Euro	35 Euro
2 000 Euro	40 Euro
2 500 Euro	45 Euro
3 000 Euro	50 Euro
3 500 Euro	55 Euro
4 000 Euro	60 Euro
4 500 Euro	65 Euro
5 000 Euro	70 Euro

Bei darüber liegenden Gegenstandswerten erhöht sich die volle Gebühr um 5 Euro je angefangenen Mehrbetrag von 1.000 Euro."

#### Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107) wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

In der Anlage der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 584) treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1.1	124,50
Nummer 2.1.2	100,50
Nummer 2.2.1	183,—
Nummer 2.2.2	228,—
Nummer 2.2.3	244,50
Nummer 3.1	153,—
Nummer 3.2	100,50
Nummer 4.1.1	124,50
Nummer 4.1.2	100,50
Nummer 4.2	183,—

#### Artikel 4

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 284, 289), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 284, 289), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2	24,—
Nummer 3	18,50

- 1.2 Nummer 4 wird gestrichen.
- 2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nummer 1.2.13 wird der Gebührenrahmen "70,— bis 225,—" durch den Gebührenrahmen "70,— bis 2500,—" ersetzt.
- 2.2 Hinter Nummer 1.2.13 wird folgende Nummer 1.2.14 angefügt:
  - "1.2.14 Zur Abgeltung von Kosten, die durch Beratung im Hinblick auf die Antragstellung und Erörterung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erheblicher Fragen nach § 2 Absatz 2 9. BImSchV (Vorantragskonferenz) entstehen, werden nach Zeitaufwand berechnete Gebühren erhoben, wenn keine Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.13 zu erheben sind."
- 2.3 Nummer 2.3.55 erhält folgende Fassung:
  - "2.3.55 Ausnahmen von der Andienungspflicht nach § 4 der Verordnung zur Andienung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung vom 10. April 2007 (HmbGVBl. S. 117) je Abfallart

is 50,—

- 3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Die Nummern 7.01 bis 7.01.2 erhalten folgende Fassung:

,,7.01	Fischei-Test nach DIN 38415-6	
7.01.1	erster Ansatz	145,—
7.01.2	jede weitere Verdünnung	35,—".

- 3.2 Die Nummern 7.03 bis 7.03.2 und die Nummern 7.05 bis 7.05.2 werden gestrichen.
- 3.3 Hinter Nummer 9.13.1 werden folgende Nummern 10 bis 10.2.2 angefügt:
  - "10 Wassergütemessnetz (WGMN)
     10.1 Messungen und Untersuchungen der Wassergüte
     10.1.1 Chlorophyllmessung mit Kü-

10.1.2 10.1.3	Bestimmung der Algenaktivität mit Küvettengerät 46,— Probenahmen mit der mobilen Zentrifuge (moZen)
	- Gerätepauschale je Tag 200,—
	- Probeentnahme nach
	Zeitaufwand
	Die durch zusätzlich erforder-
	liche Versicherungen entste-
	henden Kosten sind als beson-
	dere Auslagen zu erstatten.
10.2	Bereitstellung von Daten des
	HamburgGateway-Fachver-
	fahrens "Wassergütemessnetz" (WGMN)
	Für die Bereitstellung von
	WGMN-Daten als Grafik oder
	als Liste für nichtkommerzi-
	elle Nutzung (zum Beispiel
	Schulen, Umweltverbände)
	werden keine Gebühren erho-
	ben.
10.2.1	WGMN-Daten als Liste
	(10-Minutenmittelwerte bis
	31 Tage, ab 31. Tag Tagesmittelwerte)
	je Liste 4,50
10.2.2	WGMN-Daten als Liste – Pau-
10.2.2	schale für sechs Monate (Fir-
	menservice)

#### Artikel 5

Auf Grund von § 6 a Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert am 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2260), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

§1 der Parkgebührenordnung vom 16. Februar 1993 (HmbGVBl. S. 54), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588, 601), erhält folgende Fassung:

#### " ∫

- (1) Für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Gebühr von 0,25 Euro (Zone III), 0,50 Euro (Zone II) oder 1 Euro (Zone I) je angefangene halbe Stunde erhoben. Die Gebühr ist nach dem Wert festzusetzen, den der Parkraum für die Benutzerinnen und Benutzer nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen hat. Dabei ist die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten.
- (2) Die Parkgebühr ist in den an den Parkscheinautomaten und Parkuhren ausgewiesenen Münzeinheiten zahlbar.
- (3) Die Zahlung kann auch durch die Benutzung von Mobiltelefonen erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist und das Fahrzeug durch die Vignette des entsprechenden Systembetreibers gut sichtbar gekennzeichnet ist. Die Gebühr wird dabei anteilig je angefangene 72 Sekunden (Zone III), 36 Sekunden (Zone II) oder 18 Sekunden (Zone I) berechnet.
- (4) Für das Parken bis 15 Minuten (Kurzparken) wird keine Gebühr erhoben, wenn Parkuhren oder Parkscheinautomaten

zur Überwachung der Kurzparkzeit eingerichtet sind und bei Beginn der Parkzeit ordnungsgemäß bedient werden."

#### Artikel 6

Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256) wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

Die Hafengebührenordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 4) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird die Textstelle "Nummern 1 bis 2.2.7.2" durch die Textstelle "Nummern 1 bis 2.1.4" ersetzt.
- In § 5 Absatz 3 wird die Textstelle "Nummern 1, 2.1.2,
   4.1 bis 4.7 oder 5.5" durch die Textstelle "Nummern 1,
   2.1.2 oder 4.1 bis 4.7" ersetzt.
- 3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle des bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

mouth Got unit officials.	
Nummer 2.1.1	63,80
Nummer 2.1.2.1	116,20
Nummer 2.1.2.2	38,—
bis	103,—
Nummer 2.1.3	40,40
Nummer 2.1.4	33,30
bis	196,90
Nummer 2.2.1.1	
erster Gebührensatz	39,90
zweiter Gebührensatz	53,50
dritter Gebührensatz	66,10
vierter Gebührensatz	79,20
Nummer 2.2.1.2	53,50
Nummer 2.2.1.3	92,40
Nummer 2.2.1.4	72,10
erster Gebührensatz	53,50
zweiter Gebührensatz	92,40
dritter Gebührensatz	132,20
Nummer 2.2.1.5	132,20
erster Gebührensatz	53,50
zweiter Gebührensatz	92,40
dritter Gebührensatz	132,20
Nummer 2.2.3	20,50
Nummer 2.2.4	31,40
Nummer 2.3.1.1	82,10
Nummer 2.3.1.2	82,10
erster Gebührensatz	10
zweiter Gebührensatz	48,—
	686,80
Nummer 2.3.2	18,40
Nummer 2.3.3	22,70
Nummer 2.3.4	13,—
Nummer 2.4.1	58,60
bis	586,10

3.2 Hinter Nummer 2.4.1 wird folgende Nummer 2.4.1.1 angefügt:

"2.4.1.1 Änderung oder Verlängerung der Erlaubnis nach Nummer 2.4.1

61,60".

3.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

	Nummer	r 2.4.2.2			Nummer 2.10.3	116,20
	- ,	erster Gebührensatz	294,80	3.9	Hinter Nummer 2.10.3 wird folgende Numm	
		zweiter Gebührensatz	367,70	3.7	angefügt:	2.11
	Nummer	dritter Gebührensatz	516,20 58,60		"2.11 nach § 3 Absatz 5, § 6 Absatz 2	
	Nullillici	bis	142,60		Satz 2 und Absatz 3 Satz 2	
	Nummer	r 2.4.4	21,—		sowie §8 Absatz 2 des Hafen-	
3.4		ummern 2.4.1, 2.4.3 und 2.4.4 wird			entwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl.	
		nung "§ 39" durch die Bezeichn	ung "§ 42"		S. 19), zuletzt geändert am	
	ersetzt.				7. September 2007 (HmbGVBl.	
3.5		2.4.5 wird durch folgende Num	mern 2.4.5		S. 282), in der jeweils geltenden Fassung über die Zulassung	
		5.1 ersetzt:				120,—
	,,2.4.5	Erlaubnis zum Befahren der				0,—".
		Landungsanlagen, Pontons und Zugangsbrücken mit Kraftfahr-		3.10	In den nachstehend genannten Nummern tr	-
		zeugen oder sonstigen Land-		5.10	die Stelle der bisherigen Gebührensätze die fol	
		fahrzeugen (§ 42 Absatz 1			neuen Gebührensätze:	
		Nummer 3), bis zu drei Fahrzeugen je Landeanlage sowie			Nummer 3.1	19,50
		bei jeder Änderung je Erlaub-				195,40
		nisinhaber			Nummer 3.2	25,—
		für 1 bis 3 Tage	18,40		bis 20 Nummer 3.3	000,—
		für 4 bis 30 Tage	32,40 81,—			26,40 264,—
	2.4.5.1	für die Ersatzausfertigung der	61,—	3.11	Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 5 ar	-
	2.4.3.1	Erlaubnis nach 2.4.5	13,—".	5.11	"5 Für die bautechnische und bau-	igerugi.
3.6	In den r	nachstehend genannten Nummeri	-		ordnungsrechtliche Prüfung	
		e der bisherigen Gebührensätze die			im Rahmen wasserrechtlicher,	
	neuen G	ebührensätze:			wegerechtlicher sowie eisen-	
	Nummer				bahnrechtlicher Genehmi- gungsverfahren nach	
		erster Gebührensatzzweiter Gebührensatz	78,90 116,60		a) §§ 15 und 53 des Hamburgi-	
	Nummer	r 2.5.2	71,80		schen Wassergesetzes in der	
		bis	718,10		Fassung vom 29. März 2005	
	Nummer	r 2.5.3	135,20		(HmbGVBl. S. 97), zuletzt ge- ändert am 12. September 2007	
	Nummer	bis r 2.5.4	1489,— 53,30		(HmbGVBl. S. 284, 289),	
	Nullillici	bis	586,10		b) § 19 des Hamburgischen We-	
	Nummer	r 2.5.5	71,80		gegesetzes in der Fassung vom	
	NT	bis	718,10		24. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert	
	Nummer	r 2.6.1.1	82,10		am 21. November 2006	
	Numme	erster Gebührensatz	48,—		(HmbGVBl. S. 562)	
		zweiter Gebührensatz	686,80		und	
					c) § 14 Landeseisenbahngesetz vom 4. November 1963	
3.7	Hinter	Nummer 2.6.1.2 wird folgende	Nummer		(HmbGVBl. S. 205), zuletzt	
	2.6.1.3 ar				geändert am 22. September	
	,,2.6.1.3	Erlaubnis nach § 7 Absatz 2 für			1987 (HmbGVBl. S. 177),	
		den Zweimann-Betrieb	82,10		in der jeweils geltenden Fas- sung	
3.8	T., J.,	bis	686,80".		insbesondere bei Kaianlagen,	
5.8		nachstehend genannten Nummern e der bisherigen Gebührensätze die			Dalben, Vorsetzen, Aufbauten	
		ebührensätze:	o rongemeen		und schwimmenden Anlagen	
	Nummer	r 2.6.2	18,40		gelten die §§ 1 bis 8 der Bauge- bührenordnung vom 23. Mai	
		r 2.6.3.1	22,70		2006 (HmbGVBl. S. 261), geän-	
		r 2.6.3.2	116,20		dert am 25. September 2007	
		r 2.6.4	13,— 71,80		(HmbGVBl. S. 349), in der	
	1,411111101	bis	718,10		jeweils geltenden Fassung ent- sprechend."	
		r 2.8.1	116,20	4.	Anlage 2 wird wie folgt geändert:	
		r 2.8.2	30,70			
		r 2.9	63,80 62,30	4.1	In den nachstehend genannten Nummern tr die Stelle der bisherigen Gebührensätze die fol	
		2.10.2	81,30		neuen Gebührensätze:	

	Nummer Nummer	11.1.1	136,60 273,30 409,90 136,60
	Nummer	erster Gebührensatzzweiter Gebührensatz	1,20 11,40
	1 (dillino)	erster Gebührensatzzweiter Gebührensatz	0,38 6,70
4.2		nmern 2.1.3 bis 2.2.7.2 werden gestri gende Nummern 2.1.3 und 2.1.4 ers	
	"2.1.3	Schiffe, die von öffentlichen Landungsanlagen Probefahr- ten ausführen, können nach Rückkehr unentgeltlich anle- gen.	
	2.1.4	Eine Gebühr wird nicht erhoben bei Seeschiffen, die auf Grund einer Entscheidung der Hamburg Port Authority zeitlich begrenzt (bis zu 4 Stunden) an einem öffentlichen Liegeplatz anstelle des eigentlich anzulaufenden Liegeplatzes anlegen müssen."	
4.3	die Stelle neuen Ge Nummer Nummer	achstehend genannten Nummern e der bisherigen Gebührensätze die febührensätze:  4.1.1	
4.4		Nummer 4.2 wird folgende Numr	-
	"4.2.1	Lieger, die als Büro, Hotel oder zu anderen Übernachtungs- zwecken sowie zu Gewerbe- zwecken, wie zum Beispiel als Gastronomie, genutzt werden, je m² und Geschoss jährlich	5,—".
4.5	die Stelle	achstehend genannten Nummern is der bisherigen Gebührensätze die febührensätze:	treten an olgenden
	Nummer Nummer	4.4	0,37 0,81
4.6		nmern 4.5 bis 4.5.2 werden durch 4.5 ersetzt:	folgende
	"4.5	Vorhalteflächen für Hafengü- terfahrzeuge (Schuten) mit gültigen Schiffspapieren je m² jährlich	0,10".
4.7	die Stelle neuen Ge	achstehend genannten Nummern der bisherigen Gebührensätze die febührensätze:	olgenden
	Nummer	· 4.6.1	7,40 1,10 48,70
4.8	Die Num mer 5 ers	nmern 5 bis 5.5 werden durch folgen etzt:	de Num-

Für Nutzungen öffentlicher Flächen, staatlich verwalteter

Lösch- und Ladeplätze und

öffentlich zugänglicher Ufer-

öffentlicher

Landeanlagen,

"5

strecken im Hafengebiet gilt die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grünund Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422, 432), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend."

4.9 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 6	 20,70
Nummer 7	 1120,—

#### Artikel 7

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 21, 22), wird wie folgt geändert:

- . Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.2	11,—
Nummer 10.3	40,60
Nummer 20.1	10,60
Nummer 20.2.1	1,10
Nummer 20.2.2	0,50
Nummer 20.3.1	2,80
Nummer 20.3.2	7,30
Nummer 20.4.2.1	6,—
Nummer 20.4.2.2	12,—
Nummer 20.4.2.3	35,90
Nummer 20.4.3.1	3,40
Nummer 20.4.3.2	6,80
Nummer 20.4.3.3	20,50
Nummer 20.4.4	22,—
Nummer 20.5.1	207,10
Nummer 20.5.2	123,80
Nummer 20.6.1	32,90
Nummer 21	75,—
bis	3000,—
Nummer 22	92,10
Nummer 23.2	19,30

- 1.2 Nummer 24.1 wird gestrichen.
- 1.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 24.2	7,—
Nummer 24.3	8,70
Nummer 25	43,90

 In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.2  Nummer 4  Nummer 6.1.1  Nummer 6.1.2  Nummer 6.1.3  Nummer 6.2.1  Nummer 6.2.2  Nummer 6.2.3	22,— 7,90 48,70 68,20 102,30 56,— 78,40 117,60	3.	- Abrollbehälter Dekontamination	
Nummer 6.4.1  Nummer 6.4.2  Nummer 6.6.1  Nummer 6.6.2.1  Nummer 6.6.2.2  Nummer 6.7  Nummer 6.8  Nummer 6.9.1  Nummer 6.9.2  Nummer 6.11  Nummer 6.13  Nummer 7	73,20 73,20 48,70 48,70 102,30 73,20 62,20 37,70 79,20 48,70 75,90 43,90		die Stelle der bisherigen Gebührensätze die fineuen Gebührensätze:  Nummer 1.2.2.6  Nummer 1.2.2.7  Nummer 1.2.2.8  Nummer 1.2.2.9  Nummer 1.2.2.10  Nummer 1.2.2.11  Nummer 1.2.2.12  Nummer 1.2.2.13  Nummer 1.2.2.14	144,— 94,— 183,— 197,— 18,— 506,— 373,— 97,— 36,—
Antikal 9	,		Nummer 1.2.2.15	202,—
Artikel 8  Auf Grund von §2 des Gebührengesetzes von 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. (HmbGVBl. S. 236), in Verbindung mit §7 Absatz 2 wehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 13 geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255) §10 a Absatz 3 des Hamburgischen Rettungsdien vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geä	Juli 2007 des Feuer- 7), zuletzt ), und von istgesetzes		Nummer 1.2.2.16  Nummer 1.3.1  Nummer 1.3.2  Nummer 1.3.3  Nummer 2.1.1.1  Nummer 2.1.1.2  Nummer 2.1.1.3  Nummer 2.1.2	212,— 103,50 443,— 621,— 156,— 38,— 80,— 51,—
11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 166), wird verordnet:		4.	Nummer 2.1.3 erhält folgende Fassung:	
Einziger Paragraph Die Anlage der Gebührenordnung für die Feuer 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt ges 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588), wird wie folgt 1. In den nachstehend genannten Nummern	ändert am geändert:		"2.1.3 für die Durchführung einer feuersicherheitlichen Überprüfung in betrieblicher Hinsicht und der Nachschau nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005	
die Stelle der bisherigen Gebührensätze die neuen Gebührensätze:			(HmbGVBl. S. 525, 563), ge- ändert am 11. April 2006	
Nummer 1.1.1	90,— 39,— 35,— 35,— 45,— 133,—		(HmbGVBl. S. 157), in der jeweils geltenden Fassung bei den in § 51 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 genannten baulichen Anlagen und Räumen bei festgestellten Mängeln einschließlich Büroarbeit und Be-	
2. Nummer 1.2.2.5 erhält folgende Fassung:			sprechungszeit je angefangene Stunde	51,—".
"1.2.2.5 Wechselladerfahrzeuge ohne Aufbauten mit Aufbauten – Abrollbehälter Atemschutz-	66,—	5.	In den nachstehend genannten Nummern die Stelle der bisherigen Gebührensätze die fineuen Gebührensätze:	treten an
geräte	98,— 89,— 98,—	6.	Nummer 2.1.4	56,— 25,50 4 bis 4.2
Messen	149,— 103,— 77,— 75,— 70,—		ersetzt: "4 Kampfmittelräumdienst 4.1 Antragsgebundene Prüfung von Luftbildern und anderen Unterlagen auf Kampfmittel je angefangene Stunde und je	
<ul> <li>Abrollbehälter Energie</li> <li>Abrollbehälter Schaum</li> <li>Abrollbehälter Aufenthalt</li> <li>Abrollbehälter Schlauch</li> </ul>	81,— 73,— 71,— 85,—		Feuerwehrangehöriger 4.2 Sonstige Beratungsleistungen je angefangene halbe Stunde und je Feuerwehrangehöriger	64,— 25,50".
– Abrollbehälter Kran – Abrollbehälter Kipp	82,— 88,—	7.	Hinter Nummer 5.7.2 werden folgende Numbis 5.8.2 angefügt:	nmern 5.8

	"5.8 5.8.1 5.8.2	Einfache Hilfeleistung im	4,— 2,70".	Nummer 6.2.1       594,—         Nummer 6.2.2       306,—         Nummer 6.3.1       594,—         Nummer 6.3.2       306,—         Nummer 6.4       76,50         Nummer 6.5       51,—         Nummer 6.6       102,—         Nummer 6.7       102,—         Nummer 6.8       153,—         10.       Hinter Nummer 6.8 wird folgende Nummer 7 angefüg
8.	Numme "6	r 6 erhält folgende Fassung:  Genehmigungen nach dem Hamburgischen Rettungs- dienstgesetz vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert am 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung".		"7 Zentralambulanz für Betrun- kene je Aufenthalt 290,—"  Artikel 9  Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:  (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
9.	die Stell neuen G Numme			

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Dezember 2007.

#### Druckfehlerberichtigung

In § 4 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und gefährlichen Gegenständen vom 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 411) muss es statt "§ 2 Absatz 2" richtig "Absatz 2" heißen.